



## **Tipps für Studenten: Jobben und studieren**

- Wann Sie Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen
- Welche Regelungen für Praktika gelten
- Was Minijobs und befristete Aushilfsjobs unterscheidet





## Erste Schritte zur Rente

Viele Studenten – vielleicht auch Sie – arbeiten neben dem Studium oder absolvieren ein Praktikum. Immer wieder tauchen dann Fragen auf wie: Muss ich Sozialabgaben zahlen? Und wenn ja: In welcher Höhe?

Gesetzlich sind Studenten in einem Beschäftigungsverhältnis – wie alle anderen Arbeitnehmer auch – versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Allerdings gibt es für sie Ausnahmeregelungen für die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Dieses Falblatt gibt Ihnen und Ihrem Arbeitgeber einen Überblick über die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle. Zugleich zeigt es auf, wie Sie auch mit einem Studentenjob schon etwas für Ihre Rente tun können.

Und wenn anschließend noch Fragen offen sind: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da.



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Geringfügig entlohnt?**
- 5 Mehr als geringfügig entlohnt?**
- 6 Befristet beschäftigt**
- 9 Regelungen im Praktikum**
- 11 Studentenjobs im Überblick**
- 15 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



## Geringfügig entlohnt?

**Eine Dauerbeschäftigung mit nicht mehr als 400 Euro Verdienst im Monat gilt als Minijob. Sie ist versicherungsfrei.**

Ihr Arbeitgeber muss allerdings 30 Prozent Pauschalabgabe zahlen:

- 13 Prozent zur Krankenversicherung (entfällt für privat krankenversicherte Studenten),
- 15 Prozent zur Rentenversicherung und
- 2 Prozent Lohnsteuer.

Für Minijobs in Privathaushalten muss der Arbeitgeber 12 Prozent Pauschalabgabe zahlen: jeweils 5 Prozent für Kranken- und Rentenversicherung sowie 2 Prozent Lohnsteuer. Die zweiprozentige Lohnsteuer kann er aber an den Arbeitnehmer weitergeben.

### **Unser Tipp:**

Vielleicht lohnt es sich für Sie, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten. Dadurch können Sie Beitragszeiten für die Rente sammeln. Lassen Sie sich dazu von Ihrer Rentenversicherung beraten.

## Mehr als geringfügig entlohnt?

**Wer dauerhaft über 400 Euro im Monat verdient, bleibt kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei. Das Studium muss aber Vorrang haben.**

Dazu dürfen Sie höchstens 20 Stunden pro Woche arbeiten. An die Rentenversicherung zahlen Sie Pflichtbeiträge: 9,95 Prozent des Bruttoverdienstes, ebenso Ihr Arbeitgeber. Bei einem Bruttoverdienst von 400,01 bis 800 Euro ist der Arbeitnehmerbeitrag reduziert. Ausnahme: Sie sind zur Berufsausbildung beschäftigt (Beispiel: Praktika).

### **Beispiel: Student mit Dauer-Nebenjob**

14 Std./Woche, Monatsverdienst: 400 EUR

#### **Arbeitgeberpauschale**

30 % = 120 EUR

davon monatlich

Krankenversicherung 13 % 52 EUR

Rentenversicherung 15 % 60 EUR

Lohnsteuer 2 % 8 EUR

**Student: keine Abgaben**

### **Beispiel: Studentin mit Dauer-Nebenjob**

20 Std./Woche, Monatsverdienst: 840 EUR

#### **Arbeitgeber: monatlich**

Rentenversicherung 9,95 % 83,58 EUR

#### **Studentin: monatlich**

Rentenversicherung 9,95 % 83,58 EUR

übrige Sozialversicherungen 0 EUR

Steht Ihr Studium nicht mehr im Vordergrund, da Sie mehr als 20 Stunden pro Woche nebenbei arbeiten, sind Sie sozialversicherungspflichtig. Arbeiten Sie nur in den Semesterferien voll, gilt Ihr Studium als vorrangig.



## Befristet beschäftigt

**Bei befristeten Aushilfsjobs sind Sie versicherungs- und beitragsfrei. Mit mehreren dieser Jobs können Sie allerdings rentenversicherungspflichtig werden.**

Ihr Job muss von Beginn an auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr befristet sein. Die Höhe Ihres Verdienstes spielt dann keine Rolle.

Bei mehreren kurzfristigen Aushilfsjobs kommt oft ein größerer Zeitraum zusammen. Dann teilen Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber den Rentenversicherungsbeitrag von 19,9 Prozent.

### **Beispiel: Befristeter Aushilfsjob**

Eine Studentin arbeitet vom 15. April bis 30. Mai pro Woche 40 Stunden und verdient 1 900 EUR im Monat. Sie zahlt keine Sozialversicherungsabgaben.

### **Beispiel: Mehrere befristete Aushilfsjobs**

Ein Student arbeitet vom 15. Januar bis 15. Februar wöchentlich 40 Stunden, verdient monatlich 1 900 EUR und zahlt keine Sozialversicherungsabgaben. Dann arbeitet er vom 1. Mai bis 15. Juni pro Woche 40 Stunden für monatlich 2 000 EUR.

Ab 1. Mai werden Sozialversicherungsabgaben fällig.

#### **Arbeitgeber:**

Rentenversicherung 9,95 %, monatlich 199 EUR

#### **Student:**

Rentenversicherung 9,95 %, monatlich 199 EUR

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung 0 EUR

### **In den Semesterferien mehr als kurzfristig arbeiten?**

Dauert Ihr Aushilfsjob in den Semesterferien länger als zwei Monate, sind Sie rentenversicherungspflichtig. Für diese Zeit zahlen Sie dann Pflichtbeiträge. Dies gilt aber nicht für die anderen Sozialversicherungen. Lesen Sie hierzu unser Beispiel auf Seite 8.

### **Beispiel: Befristeter Aushilfsjob in den Semesterferien**

Ein Student arbeitet vom 15. Juli bis 15. Oktober pro Woche 40 Stunden und verdient monatlich 1 900 EUR.

Folgende Sozialversicherungsabgaben werden fällig:

#### **Arbeitgeber:**

Rentenversicherung 9,95 %,  
monatlich 189,05 EUR

#### **Student:**

Rentenversicherung 9,95 %,  
monatlich 189,05 EUR

Kranken-, Pflege- und  
Arbeitslosenversicherung 0 EUR

### **Grenzwert**

Wenn Ihre Aushilfsjobs (Wochenarbeitszeit jeweils über 20 Stunden) die Grenze von 26 Wochen pro Jahr überschreiten, gelten Sie als Arbeitnehmer. Der Aushilfsjob, mit dem diese Grenze überschritten wird, ist dann komplett sozialversicherungspflichtig.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Näheres über die besonderen Regelungen zur Krankenversicherungspflicht von Studenten erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse.**

# Regelungen im Praktikum

**Ein Praktikum bringt Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Dann gilt es als Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung und ist grundsätzlich versicherungspflichtig. Aber es gibt Ausnahmen.**

## **Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum**

Wenn Sie innerhalb Ihres Studiums ein in der Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum machen, sind Sie versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung. Wochenarbeitszeit und Höhe des Verdienstes sind unerheblich.

## **Freiwilliges Zwischenpraktikum**

Ein freiwilliges Praktikum im Studium, bei dem Sie nicht mehr als 400 Euro im Monat verdienen, gilt als Minijob und ist versicherungsfrei. Die wöchentliche Arbeitszeit spielt keine Rolle. Ihr Arbeitgeber muss lediglich die Krankenversicherungs-Pauschalbeiträge zahlen (entfällt für privat krankenversicherte Studenten). Praktika mit höherem Verdienst gelten in der Regel als Aushilfsjobs und sind versicherungsfrei.

### **Beispiel: Student, immatrikuliert seit Oktober 2005**

Studium an der Uni bis Februar 2007, dann ein vorgeschriebenes Praxissemester von März bis Juli 2007

arbeitet wöchentlich	40 Stunden
verdient monatlich	600 EUR

Studium an der Uni wieder ab Oktober 2007  
keinerlei Sozialversicherungsabgaben

### **Beispiel: Studentin, immatrikuliert seit Oktober 2003**

Studium an der Uni bis Juli 2007, dann freiwilliges Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit von Juli bis Oktober 2007

arbeitet wöchentlich                      30 Stunden

verdient monatlich                        400 EUR

Studium an der Uni wieder ab Oktober 2007  
nur Krankenversicherungs-Pauschalbeitrag  
des Arbeitgebers (monatlich 13 % =  
52 EUR; entfällt für privat krankenver-  
sicherte Studenten)

### **Vor- oder Nachpraktikum**

Wenn Sie ein vorgeschriebenes Praktikum vor oder nach dem Studium absolvieren, sind Sie grundsätzlich als Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig. Das gilt auch, wenn das Praktikum im Rahmen der Geringfügigkeit bleibt, also zeitlich begrenzt ist auf höchstens zwei Monate oder 400 Euro Verdienst im Monat. Ein solches Praktikum ist nämlich eine betriebliche Berufsbildung. Dafür gelten die Regelungen zur Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungen nicht.

# Studentenjobs im Überblick

## ... bei Dauerbeschäftigung

Arbeitszeit	Verdienst	RV	KV/PV/AloV	Lohnsteuer
egal	monatlich bis 400 EUR	versicherungsfrei  15 % Pauschalbeitrag von Arbeitgeber	versicherungsfrei  13 % Pauschalbeitrag von Arbeitgeber für KV (wenn gesetzlich versichert)	2 % Pauschalabgabe von Arbeitgeber
wöchentlich bis zu 20 Stunden	monatlich mehr als 400 EUR	versicherungspflichtig  Beiträge zahlen Arbeitgeber/ Student je zur Hälfte <sup>2</sup>	versicherungsfrei	normal steuerpflichtig
wöchentlich mehr als 20 Stunden <sup>1</sup>	monatlich mehr als 400 EUR	versicherungspflichtig  Beiträge zahlen Arbeitgeber/ Student je zur Hälfte <sup>2</sup>	versicherungspflichtig  Beiträge zahlen Arbeitgeber/ Student je zur Hälfte <sup>2</sup>	normal steuerpflichtig

RV = Rentenversicherung, KV = Krankenversicherung, PV = Pflegeversicherung, AloV = Arbeitslosenversicherung

<sup>1</sup> Sonderfälle siehe Seite 13

<sup>2</sup> Bei Verdiensten bis 800 EUR (Gleitzone) müssen auch Studenten in der Regel nur einen reduzierten Arbeitnehmeranteil zahlen.

## ... beim Aushilfsjob

von vorn- herein zeitlich begrenzt auf	mehrere Aushilfs- jobs, ins- gesamt	RV	KV/PV/ AloV	Lohn- steuer
bis zu zwei Mo- nate oder 50 Ar- beitstage im Kalen- derjahr	nicht mehr als zwei Monate oder 50 Ar- beitstage im Kalen- derjahr	versiche- rungsfrei	versiche- rungsfrei	normal steuer- pflichtig
bis zu zwei Mo- nate oder 50 Ar- beitstage im Kalen- derjahr	mehr als zwei Mo- nate oder 50 Ar- beitstage im Kalen- derjahr, aber nicht mehr als 26 Wochen im Jahr	versiche- rungs- pflichtig Beiträge zahlen Ar- beitgeber/ Student je zur Hälfte <sup>2</sup>	versiche- rungsfrei	normal steuer- pflichtig
bis zu zwei Mo- nate oder 50 Ar- beitstage im Kalen- derjahr	mehr als 26 Wochen im Jahr	versiche- rungs- pflichtig Beiträge zahlen Ar- beitgeber/ Student je zur Hälfte <sup>2</sup>	versiche- rungs- pflichtig Beiträge zahlen Ar- beitgeber/ Student je zur Hälfte <sup>2</sup>	normal steuer- pflichtig
mehr als zwei Mo- nate, aber nur in den Semes- terferien	nicht mehr als 26 Wochen im Jahr	versiche- rungs- pflichtig Beiträge zahlen Ar- beitgeber/ Student je zur Hälfte <sup>2</sup>	versiche- rungsfrei	normal steuer- pflichtig

## ... im Praktikum

Art	Arbeitszeit	Arbeitsverdienst	RV	KV/PV/AloV	Lohnsteuer
vorgeschriebenes Praxissemester während des Studiums	egal	egal	versicherungsfrei	versicherungsfrei	normal steuerpflichtig
freiwillig während der Semesterferien	egal	monatlich nicht mehr als 400 EUR	versicherungsfrei	versicherungsfrei	normal steuerpflichtig

### Besondere Beschäftigungen

Alle genannten Regelungen gelten nicht oder nur in eingeschränkter Form, wenn es sich bei Ihrem Job um eine besondere Art von Beschäftigung handelt – also nicht um den normalen Studentenjob.

Das sind insbesondere:

- Beschäftigungen im Urlaubssemester,
- ruhende Beschäftigungen, für die vom bisherigen Arbeitgeber während des Studiums die Bezüge fortgezahlt werden,
- Beschäftigungen im Rahmen dualer Studiengänge.

## **Beschäftigung von Schülern**

Wenn Sie Schüler sind, gelten für Sie die gleichen Regelungen wie für normale Arbeitnehmer. Nur bei 400-Euro-Jobs oder mit einem befristeten Aushilfsjob sind Sie nicht versicherungspflichtig (zur Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit siehe Seite 4).

Aber: Schüler von allgemeinbildenden Schulen brauchen bei einer Beschäftigung, die nicht geringfügig ist, keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

### **Unser Tipp:**

Wie sich eine solche Beschäftigung bei Ihnen versicherungsrechtlich auswirkt, sollten Sie vor Beginn mit Ihrer Krankenkasse klären.

## **Zeiten für die Rente**

Schul- und Studienzeiten werden – wenn auch nur eingeschränkt – bei der Rente berücksichtigt. Mehr dazu lesen Sie in der Broschüre „Jeder Monat zählt für die Rente“.

Für Schul- und Studienzeiten, die ab dem 16. Geburtstag nicht für Ihre Rente angerechnet werden, können Sie – bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres – freiwillige Rentenbeiträge nachzahlen.

### **Unser Tipp:**

Fragen Sie dazu am besten bei Ihrer Rentenversicherung nach!

# Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

## **Beratung ganz in Ihrer Nähe**

**Auskunfts- und Beratungsstellen:** Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. Viele Auskunfts- und Beratungsstellen sind auch Servicestellen für Rehabilitation. Hier erhalten Sie Information und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen für alle Reha-Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung.

**Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste:** Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen bzw. Versichertenältesten beraten Sie und helfen beim Ausfüllen von Anträgen.

**Wo Sie uns finden:** Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Gern können Sie uns auch unter [info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de) eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

## **Kostenloses Service-Telefon**

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung:  
Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Mo-Do 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr,  
Fr 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

## **Internet**

Unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen,

bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

### **Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner**

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

### **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

#### **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**

Am alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt/Oder  
Telefon 0335 551-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2, 30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Hessen**

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt/Main  
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig

Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung  
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck

Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Ober- und Mittelfranken**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth

Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg

Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf

Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer

Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken

Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg

Telefon 0821 500-0

## **Deutsche Rentenversicherung**

### **Unterfranken**

Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg

Telefon 0931 802-0

## **Deutsche Rentenversicherung**

### **Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster

Telefon 0251 238-0

## **Deutsche Rentenversicherung**

### **Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin

Telefon 030 865-1

## **Deutsche Rentenversicherung**

### **Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Sie betreut über 50 Millionen Versicherte und mehr als 19 Millionen Rentner.

Die Deutsche Rentenversicherung ist der kompetente Ansprechpartner für Versicherte, Rentner und Arbeitgeber.

Diese Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.  
Wir beraten. Wir helfen.  
Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche  
Rentenversicherung**  
Sicherheit  
für Generationen